



VERLAGSGRUPPE

Vereinbarung zur Bildung eines Europäischen Betriebsrates in der Bauer Verlagsgruppe

Präambel

Aufgrund der Richtlinien 94/45/EG des Rates von 1994/09/22 und 97/74/EG des Rates von 1997/12/15 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und unter Berücksichtigung des nationalen Umsetzungsrechts schließen die Parteien diese Vereinbarung, mit der ein Europäischer Betriebsrat (EBR) in den Unternehmen der Bauer Verlagsgruppe gebildet wird. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Europäischen Betriebsrats und soll die Zusammenarbeit zwischen der Konzernleitung der Unternehmen der Bauer Verlagsgruppe (Konzernleitung) und den europäischen Arbeitnehmervertretungen fördern.

1) Geltungsbereich

- a) Die Vereinbarung gilt für alle Unternehmen der Bauer Verlagsgruppe in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Darunter fallen auch Unternehmen, in denen die Bauer Verlagsgruppe einen beherrschenden Einfluss hat (Beteiligungsrechte über 50 Prozent).
- b) Die Konzernleitung informiert vor der jährlichen Sitzung des Europäischen Betriebsrates über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer und deren Verteilung auf die europäischen Mitgliedsstaaten.

2) Zusammensetzung

- a) Der Europäische Betriebsrat setzt sich zusammen aus Arbeitnehmern der Unternehmen der Bauer Verlagsgruppe. Aus jedem Mitgliedsland, in dem die Bauer Verlagsgruppe Unternehmen hat, wird mindestens ein Arbeitnehmer entsandt. Die Gesamtzahl der Europäischen Betriebsratsmitglieder pro Mitgliedsland richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten in dem jeweiligen Mitgliedsland und ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

Bis 500 Arbeitnehmer insgesamt	1 Mitglied
501 bis 1000 Arbeitnehmer insgesamt	2 Mitglieder
1001 bis 2000 Arbeitnehmer insgesamt	3 Mitglieder
über 2000 Arbeitnehmer insgesamt	4 Mitglieder

- b) Die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates erfolgt entsprechend der nationalen Vorschriften.



VERLAGSGRUPPE

- c) Die Mandatsdauer gilt für die Dauer von vier Jahren nach der Konstituierung. Das Mandat endet bei Rücktritt, Abberufung oder Ausscheiden aus dem Betrieb. Für jedes Land mit insgesamt nur einem Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt, bzw. ernannt werden.
- d) Im Übrigen gilt § 36 II Europäische Betriebsräte-Gesetze in entsprechender Anwendung.

3) Sitzungen

- a) Der Europäischen Betriebsrat tagt einmal im Jahr in Hamburg mit der Konzernleitung.
- b) Die Dauer der Sitzungen beträgt einen Tag und findet am Tag der Unterrichtung durch die Konzernleitung gem. § 32 Europäische Betriebsräte-Gesetze statt. Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, gem. § 27 Europäische Betriebsräte-Gesetze an diesem Sitzungstag intern vor- und nach zu beraten.
- c) Alle erforderlichen Unterlagen werden vor und nach der Sitzung übersetzt und allen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates zugeleitet.
- d) Entscheidungen des Europäischen Betriebsrates werden durch Beschluss gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4) Ausschuss

Der Europäische Betriebsrat bildet einen Ausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern: Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern. Hierbei sind Arbeitnehmer aus verschiedenen Ländern zu berücksichtigen. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrates. Er hat gem. § 27 Europäisches Betriebsräte-Gesetze das Recht in Zusammenhang mit der Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände durch die Konzernleitung nach § 33 Europäisches Betriebsräte-Gesetze eine interne Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen. Zu dieser Sitzung des Ausschusses sind nach § 33 Abs. 2 Europäisches Betriebsräte-Gesetze auch diejenigen Mitglieder des Europäischen Betriebsrates zu laden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Insoweit gelten sie als Ausschuss-Mitglieder. Alle erforderlichen Unterlagen werden vor und nach den Sitzungen übersetzt und allen Mitgliedern des Ausschusses rechtzeitig zugeleitet.

5) Unterrichtung und Anhörung

Die Konzernleitung hat den Europäischen Betriebsrat einmal im Jahr nach Maßgabe der §§ 31 bis 34 Europäische Betriebsräte-Gesetze zu unterrichten und anzuhören. Die Anhörung gem. § 1 Abs. 4 Europäisches Betriebsräte-Gesetze bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Konzernleitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene.



VERLAGSGRUPPE

f.

6) Unterrichtung der Beschäftigten

In Anwendung des § 35 Abs. 1 Europäisches Betriebsräte-Gesetze berichtet der Europäische Betriebsrat oder der Ausschuss den örtlichen Arbeitnehmervertretern schriftlich - oder, wenn es diese nicht gibt, den Arbeitnehmern der Betriebe oder Unternehmen der Bauer-Verlagsgruppe über die Unterrichtung und Anhörung.

7) Schutz der Europäischen Betriebsratsmitglieder

Für die Europäischen Betriebsratsmitglieder aus Deutschland gilt § 40 Europäische Betriebsräte-Gesetze. Für die ausländischen Europäischen Betriebsratsmitglieder gelten die entsprechenden nationalen Vorschriften. Im Übrigen gilt § 42 Europäische Betriebsräte-Gesetze.

8) Arbeitsmittel

Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrates und des Ausschusses hat die Konzernleitung gem. § 30 Europäische Betriebsräte-Gesetze die erforderlichen Sachmittel, Räume und Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren werden für die Europäischen Betriebsratsmitglieder E-Mail-Konten eingerichtet, sofern sie nicht bereits vorhanden sind. Ferner wird der Zugang zu einem Telefon, Faxgerät und Personalcomputer gewährleistet.

9) Sachverständige

Gem. § 29 Europäische Betriebsräte-Gesetze können sich der Europäische Betriebsrat und der Ausschuss durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein. Die Kosten für Sachverständige trägt die Konzernleitung. Die Kostentragungspflicht der Konzernleitung beschränkt sich gem. § 30 Europäische Betriebsräte-Gesetze auf einen Sachverständigen.

10) Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrates entstehenden Kosten trägt die Konzernleitung gem. § 30 Europäische Betriebsräte-Gesetze. Dies beinhaltet insbesondere die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des europäischen Betriebsrates und des Ausschusses.

11) Vertraulichkeit und Bußgeldvorschriften

Es gelten die §§ 39, 43, 44 und 45 Europäische Betriebsräte-Gesetze.

12) Verbindlichkeit des deutschen Textes

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung maßgebend.

13) Streitigkeiten

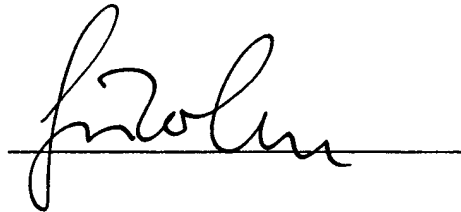
- a) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung sind im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren zu entscheiden.
- b) Zuständig ist das Arbeitsgericht Hamburg.

14) Schlussbestimmungen

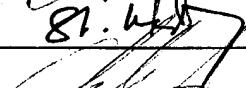
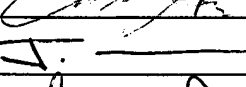
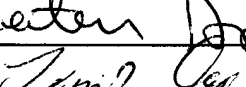
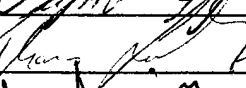
- a) Diese Vereinbarung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.
- b) Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.
- c) Im Falle der Kündigung gilt § 41 Abs. 6 Europäische Betriebsräte-Gesetze. Es werden zwischen der Konzernleitung und dem Europäischen Betriebsrat unverzüglich Verhandlungen mit dem ernststen Willen aufgenommen, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Sollte es nach eineinhalb Jahren nicht zum Abschluss einer neuen Vereinbarung kommen, so ist ein Europäischer Betriebsrat Kraft Gesetzes zu errichten.
- d) Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht anzuwenden.

Hamburg, den 14.12.06

KONZERNLEITUNG



Mitglieder des Besonderen
Verhandlungsgremiums

	(GB)
	(CZ)
	(PL)
	(E)
	(D)
	(D)
	(F)